

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik vom 21. Mai 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288), diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Linguistik mit dem Abschluss "Master of Arts (MA)" an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

- (1) Mit einem schriftlichen Bewerbungsverfahren wird festgestellt, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die*der Bewerber*in den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z. B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt oder erläutert werden.
- (3) Voraussetzung für den Masterzugang ist der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in den beiden Sprachen Deutsch und Englisch, da der Masterstudiengang nicht nur in deutscher sondern in Teilen auch in englischer Sprache studiert wird. Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. In anderen Fällen werden
 - Deutschkenntnisse nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld und
 - Englischkenntnisse durch eine anerkannte Bescheinigung mit dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (z.B. fortgeführte Fremdsprache Englisch am Ende der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder durch ein von deutschen Hochschulen allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, insbesondere TOEFL, telc, IELTS, UNICert, Cambridge Certificate) nachgewiesen.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und deutliche sprachwissenschaftliche Anteile aufweist und/oder die für das Studium der Linguistik notwendigen wissenschaftlichen formalen oder empirischen Methoden substantiell umfasst und wenn die Voraussetzungen von Absatz 5 und 7 erfüllt werden.
- (5) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Absatz 3 d) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Basislinguistik 1: Für Veranstaltungen aus den Bereichen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und gleichwertige Bereiche wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der entsprechend erzielten Einzelnote *:	0-20
Basislinguistik 2: Für Veranstaltungen aus den Bereichen Sprachrezeption und -produktion, Psycholinguistik, Sprachentwicklung, Spracherwerb, Sprachliche Kommunikation und gleichwertige Bereiche wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der entsprechend erzielten Einzelnote *.	0-20

Methoden 1: Für Veranstaltungen aus den Bereichen grundlegender formaler, qualitativer, quantitativer Methoden wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der erzielten Einzelnote*.	0-20
Methoden 2: Für Veranstaltungen aus den Bereichen vertiefender formaler, qualitativer, quantitativer Methoden wird 1 Punkt pro LP (= 30 Stunden) vergeben, maximal jedoch 10 Punkte sowie maximal 10 weitere Punkte aus der erzielten Einzelnote*.	0-20
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses** (1.0 = 60 Punkte, 1.1 = 58 Punkte, 1.2 = 56 Punkte, 1.3 = 54 Punkte, 1.4 = 52 Punkte, 1.5 = 50 Punkte, 1.6 = 48 Punkte, 1.7 = 46 Punkte, 1.8 = 44 Punkte, 1.9 = 42 Punkte, 2.0 = 40 Punkte, 2.1 = 38 Punkte, 2.2 = 36 Punkte, 2.3 = 34 Punkte, 2.4 = 32 Punkte, 2.5 = 30 Punkte, 2.6 = 28 Punkte, 2.7 = 26 Punkte, 2.8 = 24 Punkte, 2.9 = 22 Punkte, 3.0 = 20 Punkte, 3.1 = 18 Punkte, 3.2 = 16 Punkte, 3.3 = 14 Punkte, 3.4 = 12 Punkte, 3.5 = 10 Punkte, 3.6 = 8 Punkte, 3.7 = 6 Punkte, 3.8 = 4 Punkte, 3.9 = 2 Punkte, 4.0 = 0 Punkte)	0-60
Gesamtsumme (mindestens 85)	0-140

* Nach folgendem Schema werden Punkte für Einzelnoten vergeben:

(1.0 = 10 Punkte, 1.1 = 9 Punkte, 1.2 = 9 Punkte, 1.3 = 9 Punkte, 1.4 = 8 Punkte, 1.5 = 8 Punkte, 1.6 = 8 Punkte, 1.7 = 8 Punkte, 1.8 = 7 Punkte, 1.9 = 7 Punkte, 2.0 = 7 Punkte, 2.1 = 6 Punkte, 2.2 = 6 Punkte, 2.3 = 6 Punkte, 2.4 = 5 Punkte, 2.5 = 5 Punkte, 2.6 = 5 Punkte, 2.7 = 5 Punkte, 2.8 = 4 Punkte, 2.9 = 4 Punkte, 3.0 = 4 Punkte, 3.1 = 3 Punkte, 3.2 = 3 Punkte, 3.3 = 3 Punkte, 3.4 = 2 Punkte, 3.5 = 2 Punkte, 3.6 = 2 Punkte, 3.7 = 2 Punkte, 3.8 = 1 Punkt, 3.9 = 1 Punkt, 4.0 = 1 Punkt).

Bei mehreren vorliegenden Einzelnoten oder Modulprüfungen kann ein Mittelwert gebildet werden.

** Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (6) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (7) Bewerber*innen erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 6 mindestens 85 Punkte erhalten, wenn die Sprachvoraussetzungen (Absatz 4) vorliegen und an einer Beratung teilgenommen haben. Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 6 weniger als 85 Punkte erreichen, wenn die Sprachvoraussetzungen (Absatz 4) nicht vorliegen und/oder an keiner Beratung teilgenommen haben.
- (8) Internationale Studienbewerber*innen und müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (9) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (10) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 6 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

Bachelorstudierende der Universität Bielefeld können die Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen beantragen, sofern sie das nach Ziffer 2 vorgesehene Zugangsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, ihnen ein positiver Zugangsbescheid erstellt wurde und sie sich nicht in den Masterstudiengang einschreiben konnten, weil der Bachelorabschluss nicht rechtzeitig erworben wurde. Die Antragstellung erfolgt bis spätestens 15. November bzw. 15. Mai des jeweiligen Semesters bei der nach § 14 MPO fw. zuständigen Stelle.

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-Ma1	Grammatiktheorie	1.	15	
23-LIN-Ma2.1	Quantitative Methoden der Linguistik	1.	5	
23-LIN-Ma2.2	Qualitative Methoden der Linguistik	1.	5	
23-LIN-Ma2.3	Angewandte Statistik	2.	5	
23-LIN-Ma3.1	Computerlinguistische Grundlagen	1.	5	
23-LIN-Ma3.2	Neurolinguistische Grundlagen	1.	5	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profilphase (80 LP)

Es ist eines der nachfolgenden Profile im Umfang von 80 LP abzuschließen.

aa. Profil: Allgemeine Sprachwissenschaft (ASW)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaASW	Vertiefende Aspekte der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2.	10	
23-LIN-MaASW-Proj	Projekt Profil Allgemeine Sprachwissenschaft	3.	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profil: Computerlinguistik (CL)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaCL-CompGramM	Computationelle Grammatikmodelle	2.	10	
oder 23-LIN-MaCL-MethAngewCL	Methoden der angewandten Computerlinguistik	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2.	10	
23-LIN-MaCL-Proj	Projekt Profil Computerlinguistik	3.	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden mit geringen Programmierkenntnissen wird empfohlen, das Modul 23-LIN-MaProg und/oder eines der Module 23-TXT-BaCL3 (aus dem Bachelorstudiengang Texttechnologie und Computerlinguistik) oder 23-CL-BaCL3 (aus dem Bachelorstudiengang Computerlinguistik) im Individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

cc. Profil: Kommunikation (KOM)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaKOM	Interaktionslinguistik	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2.	10	
23-LIN-MaKOM-Proj	Projekt Profil Kommunikation	3.	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

dd. Profil: Laborphonologie & Experimentalphonetik (PP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaPP	Laborphonologie & Experimentalphonetik	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2.	10	
23-LIN-MaPP-Proj	Projekt Profil Laborphonologie & Experimentalphonetik	3.	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden mit geringen Programmiervorkenntnissen wird empfohlen, das Modul 23-LIN-MaProg und/oder eines der Module 23-TXT-BaCL3 (aus dem Bachelorstudiengang Texttechnologie und Computerlinguistik) oder 23-CL-BaCL3 (aus dem Bachelorstudiengang Computerlinguistik) im Individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

ee. Profil: Neurolinguistik (NL)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaNL1	Neuroanatomie/-physiologie	2.	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaNL2	Neurokognition	2.	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaNL-Proj	Projekt Profil Neurolinguistik	3.	5	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

ff. Profil: Psycholinguistik (PL)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaPL	Modelle der Sprachverarbeitung	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“.	2.	10	
23-LIN-MaPL-Proj	Projekt Profil Psycholinguistik	3.	5	23-LIN-Ma2.1
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden mit geringen Programmierkenntnissen wird empfohlen, das Modul 23-LIN-MaProg und/oder eines der Module 23-TXT-BaCL3 (aus dem Bachelorstudiengang Texttechnologie und Computerlinguistik) oder 23-CL-BaCL3 (aus dem Bachelorstudiengang Computerlinguistik) im Individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „Weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

gg. Profil: Phänomene der Klinischen Linguistik (PKiLi)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaPKiLi	Forschungsfragen neurogener Störungen von Sprache, Sprechen und Kommunikation	2.	10	
	Ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „weitere Profilierung“.	2.	10	
23-LIN-MaPKiLi-Proj	Projekt Profil Phänomene der Klinischen Linguistik	3.	5	
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum ¹	3.	10	
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 12 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden. Studierenden ohne vorherige klinisch-therapeutische Ausbildung wird empfohlen, die Module 23-KLI-BA-QM und 23-KLI-BA-APHA1 und ggf. andere Veranstaltungen zu neurogenen Sprech-, Stimm- oder Redeflussstörungen des Bachelorstudiengangs Klinische Linguistik/Sprachtherapie im individuellen Ergänzungsbereich zu absolvieren.			15	
Gesamtsumme			120	

¹ Das Modul kann zur individuellen Schwerpunktbildung durch ein weiteres, nicht bereits studiertes Modul aus dem Modulpool „weitere Profilierung“ ersetzt werden. Die Note des gewählten Moduls wird bei der Gesamtnote (§ 11 MPO fw.) nicht berücksichtigt.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

hh. Modulpool: Weitere Profilierung

Kürzel	Modultitel	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-MaASW	Vertiefende Aspekte der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft	10	
23-LIN-MaCL-CompGramM	Computationelle Grammatikmodelle	10	
23-LIN-MaCL-MethAngewCL	Methoden der angewandten Computerlinguistik	10	
23-LIN-MaDYK	Sprachliche Dynamik, Interaktion und Kognition	10	
23-LIN-MaKOM	Interaktionslinguistik	10	
23-LIN-MaNL1	Neuroanatomie/-physiologie	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaNL2	Neurokognition	10	23-LIN-Ma3.2
23-LIN-MaPL	Modelle der Sprachverarbeitung	10	
23-LIN-MaPP	Laborphonologie & Experimentalphonetik	10	
23-LIN-MaPKliLi	Forschungsfragen neurogener Störungen von Sprache, Sprechen und Kommunikation	10	

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIN-Ma1	Grammatiktheorie	15		3	1		
23-LIN-Ma2.1	Quantitative Methoden der Linguistik	5		2	1		
23-LIN-Ma2.2	Qualitative Methoden der Linguistik	5			1		
23-LIN-Ma2.3	Angewandte Statistik	5			1		
23-LIN-Ma3.1	Computerlinguistische Grundlagen	5		2	1		
23-LIN-Ma3.2	Neurolinguistische Grundlagen	5		2	1		
23-LIN-MaASW	Vertiefende Aspekte der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaft	10		2	1		
23-LIN-MaASW-Proj	Projekt Profil Allgemeine Sprachwissenschaft	5		1	1		
23-LIN-MaCL-CompGramM	Computationelle Grammatikmodelle	10		2	1		
23-LIN-MaCL-MethAngewCL	Methoden der angewandten Computerlinguistik	10		2	1		
23-LIN-MaCL-Proj	Projekt Profil Computerlinguistik	5		1	1		
23-LIN-MaDYK	Sprachliche Dynamik, Interaktion und Kognition	10		2	1		
23-LIN-MaKOM	Interaktionslinguistik	10		2	1		
23-LIN-MaKOM-Proj	Projekt Profil Kommunikation	5		1	1		
23-LIN-MaMP	Masterarbeit/-projekt	30		1	1		
23-LIN-MaNL1	Neuroanatomie/-physiologie	10	23-LIN-Ma3.2	2	1		
23-LIN-MaNL2	Neurokognition	10	23-LIN-Ma3.2	2	1		
23-LIN-MaNL-Proj	Projekt Profil Neurolinguistik	5	23-LIN-Ma3.2	1	1		
23-LIN-MaPKliLi	Forschungsfragen neurogener Störungen von Sprache, Sprechen und Kommunikation	10		2	1		
23-LIN-MaPKliLi-Proj	Projekt Profil Phänomene der Klinischen Linguistik	5		1	1		
23-LIN-MaPL	Modelle der Sprachverarbeitung	10		2	1		

23-LIN-MaPL-Proj	Projekt Profil Psycholinguistik	5	23-LIN-Ma2.1	1	1		
23-LIN-MaPP	Laborphonologie & Experimentalphonetik	10		2	1		
23-LIN-MaPP-Proj	Projekt Profil Laborphonologie & Experimentalphonetik	5		1	1		
23-LIN-MaPraktikum	Praktikum	10					1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 bis 40 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder im Umfang von 20 bis 25 Seiten,
- Bericht zur Dokumentation des durchgeführten Praktikums von 8 bis 10 Seiten,
- Portfolio mit Abschlussprüfung; nachfolgende Formen sind möglich, wobei jeweils eine abschließende Gesamtbewertung stattfindet:
 - Kurzesays als kritische Auseinandersetzung mit jeder der kennengelernten Methoden im Umfang von insgesamt 8 bis 10 Seiten. Die Kurzesays entstehen veranstaltungsbegleitend und haben einen Fokus auf methodisch-theoretische Aspekte. Damit bereiten die Kurzesays auf die Abschlussprüfung vor bzw. stellen die so erworbenen Kompetenzen eine notwendige Voraussetzung für das erfolgreiche Ablegen der Abschlussprüfung dar. Die Abschlussprüfung wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung abgelegt, bei der eine der zuvor dokumentierten Methoden an einem Datenbeispiel dargestellt wird. Die Abschlussprüfung dient der Bewertung und kann auch als schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 6 bis 8 Seiten erfolgen, die ebenfalls eine der dokumentierten Methoden an einem Datenbeispiel genauer darstellt.
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz sowie Vorstellen einer Lösung in der Veranstaltung, Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%). Das Abschlussprojekt besteht aus der deskriptiven und inferenzstatistischen Analyse eines exemplarischen Datensatzes mit anschließender Dokumentation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Das Abschlussprojekt dient der Bewertung.
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz sowie Vorstellen einer Lösung in der Veranstaltung, Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%). Das Abschlussprojekt besteht aus der Bearbeitung einer größeren computerlinguistisch ausgerichteten Programmieraufgabe inklusive ausführlicher Kommentierung. Das Abschlussprojekt dient der Bewertung.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Linguistik dienen der Einübung und Vertiefung der behandelten Themen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Erarbeiten und Wiederholen von Inhalten anhand von Textlektüren und/oder Übungsaufgaben.
- Erstellen von Sitzungsprotokollen.
- Präsentation von Projektergebnissen.
- Kombinationen aus:
 - Bearbeiten von Übungen
 - Textlektüre
 - moderierte Diskussionen und/oder Referate (inklusive schriftlicher Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 6 Seiten).
- Regelmäßige Aufgaben, die der theoretischen und praktischen Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Berichterstattung des Projektes dienen.
- Erstellen und präsentieren kleinerer Projekte (inklusive schriftlicher Ausarbeitung von ca. 6 bis 8 Seiten),
- Bearbeitung von Übungsaufgaben und bis zu dreimalige Präsentation eigener Ergebnisse nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person;
- Vorstellung des Masterprojekts im Rahmen einer Präsentation.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben und die einmalige Vorstellung eines Textes in Form eines Kurzreferats (30 bis 45min) inklusive kurzer schriftlicher Ausarbeitung (750 bis 1000 Wörter) .
- kurze Vorträge oder Handouts zur Diskussion wissenschaftlicher Fachartikel.
- Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Vorbereitung auf die Modulprüfung.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit (23-Lin-MaPP) ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 6 Monate. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitung im Rahmen des vorgesehenen Workloads von 28 LP (840 Stunden) möglich ist. Die Arbeit hat in der Regel einen Umfang von 70-80 Seiten und ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2020 für den Masterstudiengang Linguistik eingeschrieben haben. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik vom 4. Juni 2020 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 6 S. 113) treten außer Kraft.
- (2) Das Studienangebot für das Profil „6. b. gg. Phänomene der Klinischen Linguistik“ wird ab dem Wintersemester 2021/2022 aufwachsend angeboten.
- (3) Studierende, die vor dem Sommersemester 2020 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2022 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie vom 1. Juli 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 11 S. 195) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. April 2021.

Bielefeld, den 21. Mai 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer